KATHOLISCHE KIRCHE
IM RAUM TRIER

Institutionelles Schutzkonzept

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Pastoralen Raum Trier

Inhalt

..... 1

Institutionelles Schutzkonzept 1

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Pastoralen Raum Trier 1

1. Einleitung 4

2. Geltungsbereich 4

3. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes 5

4. Risiko- und Potentialanalyse 6

5. Personalauswahl und Personalentwicklung 6

5.1. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bistumsdienst 6

5.2. Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende 6

5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende 7

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII 9

Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ): 10

5.4. Personalentwicklung 11

5.4.1. Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende 11

5.4.2. Für ehrenamtlich Mitarbeitende 12

6. Unterlagen und Informationsmanagement 12

6.1.Verwaltung der Präventionsunterlagen 12

6.2. Erweitertes Führungszeugnis 12

6.2.1. Erweitertes Führungszeugnis für hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden Personen 13

6.2.2. Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich mitarbeitenden Personen 13

6.3. Verwaltung des ehrenamtlichen Verzeichnisses 13

7. Verhaltenskodex 14

Gestaltung von Nähe und Distanz 14

Körperlicher Kontakt 15

Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion Kommunikation 15

Veranstaltungen und Reisen 15

Wahrung der Intimsphäre 16

Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken 16

Regelung von Geschenken und Bevorzugung 16

8. Beratungs- und Beschwerdewege 16

8.1. Fragen und Beratungen zur Prävention 16

8.2. Umgang mit Beschwerden 17

8.3. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall 17
8.4. Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Gewalt und sexualisierte Gewalt (Gesprächsprotokoll) 22
8.5. Anlauf- und Beratungsstellen 24
Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Trier 24
Beratungsangebote und Hilfestellungen 24
8.6. Datenschutz und Datensicherheit 25
8.7. Dienstanweisung 25
8.8. Hausinterne Regelungen 25
9. Qualitätsmanagement 26
10. Interventionsplan 26
11. Selbstverpflichtungserklärung 27
12. Selbstauskunftserklärung 29

1. Einleitung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalten.“ Diese Weisung unseres Grundgesetzes erkennen auch wir als Verpflichtung unseres Lebens und Arbeitens als christliche Gemeinde an und sehen in ihr die Verwirklichung dessen, was das Evangelium Jesu Christi lehrt. Das vorliegende Konzept definiert den Rahmen, in dem eine sensible und achtsame Seelsorge im Pastoralen Raum Trier gewährleistet werden soll, die sich in allem den unveräußerlichen Rechten der menschlichen Person und ihrer unantastbaren Würde verpflichtet weiß. Diese Haltung verlangt von uns einen aufmerksamen Umgang mit allen Themen, die die Persönlichkeitsrechte von Menschen betreffen, um sexuellen und geistlichen Missbrauch sowie anderen Grenzverletzungen sensibel und entschieden zu begegnen. Die folgenden Punkte markieren den Rahmen, an dem wir uns hierbei orientieren. Sie verstehen sich als Schärfung der Aufmerksamkeit, damit Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und frühzeitig abgewehrt werden können. Unser christliches Selbstverständnis und die aufrichtige Verantwortung gegenüber allen, die in kirchlichen Kontexten Opfer von Grenzverletzungen geworden sind, gebietet es, eine sorgfältige und unablässige Überprüfung unseres Handelns in allen Bereichen der Seelsorge zu gewährleisten, damit in Zukunft solche leidvollen Erfahrungen vermieden werden können. Wir fühlen mit allen Menschen, die in dieser Hinsicht Leid und Schmerz erfahren haben und in ausdrücklicher Solidarität mit ihnen verpflichten wir uns zu den folgenden Punkten des Konzeptes.

2. Geltungsbereich

Zum Pastoralen Raum Trier gehören folgende Pfarreien:

Pfarrei Liebfrauen Trier, Pfarrei St. Paulin Trier, Pfarrei Heilige Edith Stein Trier, Pfarrei St. Matthias Trier, Pfarrei Heiligkreuz-Mariahof Trier, Pfarrei Maria im Westen Trier, Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal, Pfarrei Ruwertal St. Christophorus, Pfarrei St. Hildegard Trierer Land, Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer.

Um eine effektive Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg zu gewährleisten, wurde in Abstimmung mit dem Leitungsteam, dem Rat des Pastoralen Raumes, den leitenden Pfarrern, Gemeindeleiter*innen und Koordinator*innen der Seelsorge und

Ehrenamtlichen ein gemeinsames Schutzkonzept für den gesamten Pastoralen Raum Trier entwickelt. Dieses Konzept gilt verbindlich für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Pastoralen Raum Trier tätig sind.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt muss zukünftig ein integraler Bestandteil jeder seelsorglichen Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unserem Pastoralen Raum sein.

Auf dieser Basis wollen wir in Zukunft unsere pastorale Arbeit gestalten und immer wieder zum Thema Prävention ins Gespräch kommen, um Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt zu vermeiden und zu verhindern. Der Verhaltenskodex stellt für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden einen verbindlichen Rahmen dar, der einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang gewährleisten soll.

3. Allgemeine Angaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes

Die Erstellung des Schutzkonzeptes orientiert sich an der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Diese Richtlinien wurden am 01.01.2020 im kirchlichen Amtsblatt des Bistums veröffentlicht.

Das übergeordnete Ziel des Schutzkonzeptes besteht darin, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einen geschützten und unterstützenden Raum zu schaffen, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen können. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören die Beobachtung der Umgebung, in der sich Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aufhalten, sowie die Einrichtung eines Beschwerdemanagements. Ebenso wichtig ist eine achtsame, wertschätzende und respektvolle Haltung aller Mitarbeitenden, sowohl haupt-nebenamtlich als auch ehrenamtlich im Pastoralen Raum Trier.

Das Schutzkonzept ist mehr als nur eine formale Verpflichtung, die erfüllt werden muss. Vielmehr bietet es die Möglichkeit, unsere Arbeitsumgebung unter den Gesichtspunkten Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt neu zu überdenken. Unser Ziel ist es, konti-

nuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten, um es in unserem Handeln zu verankern und als Vorbild zu dienen.

4. Risiko- und Potentialanalyse

Dieses Schutzkonzept stellt das Rahmenkonzept für alle Pfarreien und den Pastoralen Raum Trier selbst dar. Darin eingeflossen sind die Erfahrungen aus den Schutzkonzepten der Pfarreien im Pastoralen Raum Trier. Die zu diesem Schutzkonzept dazugehörenden Risiko- und Potentialanalysen verbleiben weiterhin in der Verantwortung der Pfarreien bzw. bei den Teamleitungen der Projektverbünde und Arbeitsbereiche des Pastoralen Raumes Trier.

Zukünftig bilden die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Risiko- und Potentialanalysen bzw. die Konzept-Evaluation vor Ort die Grundlage der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes für den Pastoralen Raum Trier.

5. Personalauswahl und Personalentwicklung

Der Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung einschließlich Aus- und Fortbildung nimmt eine zentrale Rolle im Institutionellen Schutzkonzeptes ein. Hier wird erläutert, wer für die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von haupt-, nebenamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Bistumsdienst und im Pastoralen Raum Trier verantwortlich ist.

5.1. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bistumsdienst

Die Zuständigkeit für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Einhaltung der Präventionsordnung der hauptamtlich Beschäftigten des Bistums liegt bei der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats. [1]

5.2. Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende

Die Zuständigkeit für die Personaleinstellung und -führung im Pastoralen Raum Trier liegt bei der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes des Pastoralen Raumes. Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung ist damit auch verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Regelungen. In sämtlichen Einrichtungen

[1] Amtsblatt 1. Januar 2020 Seite 6

des Pastoralen Raumes Trier, die dieser Präventionsordnung unterliegen, werden Stellenanzeigen mit dem Zusatz veröffentlicht: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen." Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs wird betont, dass die Mitarbeitenden im Pastoralen Raum Trier für die Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und die Präventionsmaßnahmen als integraler Bestandteil ihrer Arbeit betrachten.
Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, den Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft zu unterschreiben. Mit Versand des Einsatzschreibens wird der Mitarbeitende dazu aufgefordert, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Sollte der Mitarbeitende während der Probezeit kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder sollte das vorgelegte Führungszeugnis Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten, wird der Arbeitsvertrag gekündigt.[2]

Des Weiteren ist es erforderlich, dass die Mitarbeitenden in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren an für sie vorgesehene Präventionsschulungen teilnehmen.[3] Die Mitarbeitenden werden von den jeweiligen Vorgesetzten zur Schulung aufgefordert. Die Teilnehmer*innenlisten der Schulungen liegen der Fachabteilung Prävention vor.

5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Für die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Regelungen ist für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf der Ebene der Pfarreien der leitende Pfarrer, der/die Pfarrbeauftragte, der/die Koordinator*innen der Seelsorge zuständig. Für ehrenamtliche Mitarbeitende, die sich auf der Ebene des Pastoralen Raumes Trier engagieren, ist die jeweilige Projektleitung verantwortlich. Diese klärt vorab, ob die ehrenamtlichen Mitarbeitenden bereits an anderer Stelle (Pfarrei/anderes Projekt) die vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt haben.

Alle ehrenamtlichen Personen, die mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, erhalten eine Einweisung zum Verhaltenskodex und unterschreiben diesen mitsamt Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft.

---

[2] Sollte der Grund für die nicht fristgerechte Vorlage des EFZ nicht vom Mitarbeitenden verschuldet sein (z. B. fehlende Termine oder längere Bearbeitungszeiten bei der Behörde), tritt an die Stelle der Vorlage der Nachweis, dass der Mitarbeitende das ihm Mögliche unternommen hat, das EFZ vorlegen zu können.
[3] Vgl. 5.4 Personalentwicklung – Präventionsschulungen und Verantwortlichkeiten

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber, dass auch Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn ihre Tätigkeit bestimmten Kriterien entspricht. Die Chance dieser Einführung liegt darin, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit signalisieren, dass sie die Personalauswahl ernst nehmen und alles tun, um keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation tätig werden zu lassen. Somit wird Täterinnen und Tätern erschwert, die Organisation zu wechseln und weiter in der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein.

Zur Klärung, ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, wird das Prüfschema nach § 72 a SGB VIII angewendet. Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Alle ehrenamtlichen Personen, die nach dem Prüfschema 10 Punkte oder mehr erreichen und/oder in einer Kerntätigkeit (z.B. Übernachtung) tätig sind, müssen zusätzlich zum Verhaltenskodex, der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunft vor Durchführung der Maßnahme ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.[4] Das Erweiterte Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre erneut vorzuweisen.

Auch ehrenamtliche Personen, die in Leitungsfunktionen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Präventionsschulungen aufzufrischen.[5]

[4] Vgl. dazu den Prozess des Bistums unter **https://kurzlinks.de/EFZ_Ehrenamt**
[5] Vgl. 5.4 Personalentwicklung – Präventionsschulungen und Verantwortlichkeiten

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Die Tätigkeit/ **Punktwert**	**0 Punkte**	**1 Punkt**	**2 Punkte**
Ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
Beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
Berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten.

Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):

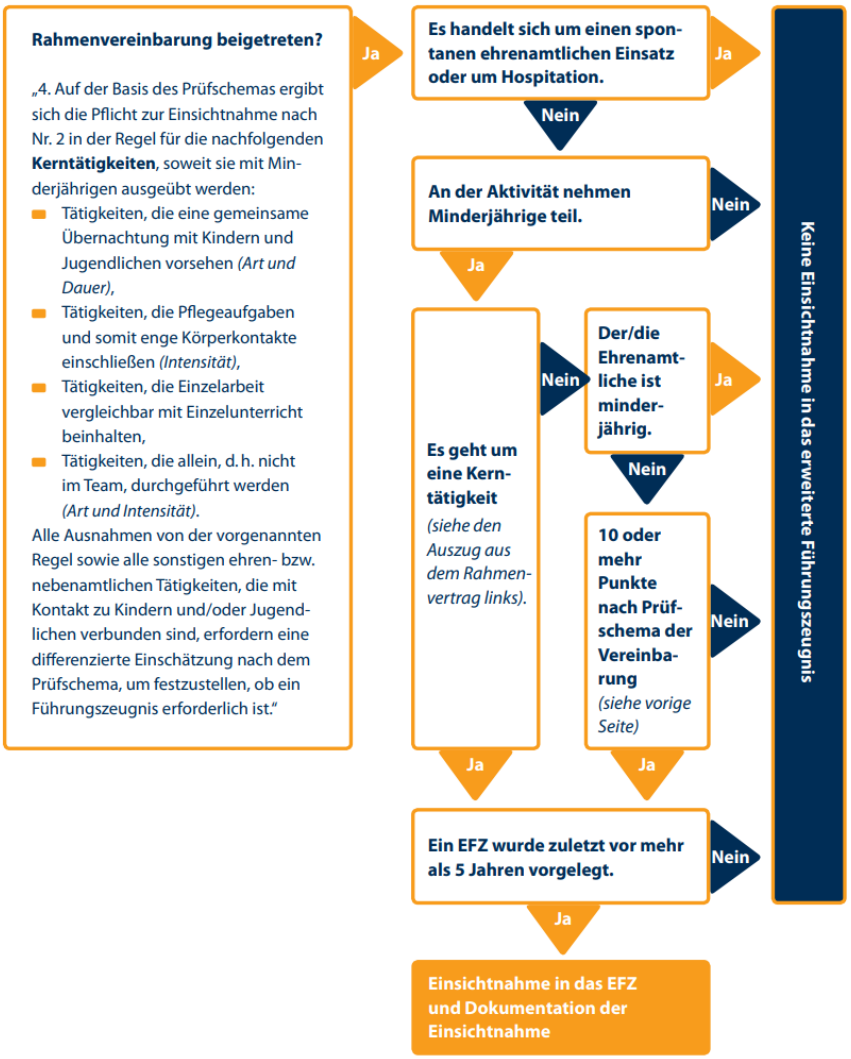

[1]

[6]

[6] Vgl. Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

5.4. Personalentwicklung

Präventionsschulungen

Schulungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitenden gemäß Punkt 5.1/5.2/ 5.3 sind ein notwendiger Baustein im Präventionskonzept. Sie haben das Ziel, Mitarbeitende zu sensibilisieren und Handlungskompetenzen in diesem Handlungsfeld zu vermitteln. Um eine sichere und geschützte Umgebung für Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu schaffen, braucht es neben benötigtem Wissen auch die Bereitschaft, sich mit sich selbst und der eigenen Haltung auseinanderzusetzen.

Die Schulungsart und der Schulungsumfang hängen von der Funktion und dem Tätigkeitsfeld der zu schulenden Personen ab. Ebenso spielen Häufigkeit und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen eine Rolle, genauso wie der Kontext, in dem die Tätigkeit und der Kontakt stattfindet.

Schulungen werden von Mitarbeiter*innen der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier und durch die Präventionsfachkräfte der Abteilung Jugend bzw. geschulten Multiplikator*innen und Schulungsreferenten im Pastoralen Raum Trier durchgeführt. Diese Schulungen sollen regelmäßig aufgefrischt werden.

Folgende Formate von Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt stehen zur Verfügung:

5.4.1. Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende

- Informationsveranstaltung, ca. 2 Stunden: für alle haupt- und nebenamtlich Tätigen im Pastoralen Raum Trier, die wenig Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Z.B. Anlagenpfleger*innen, Reinigungskräfte. Dieses Format ist in Präsenz oder online zu absolvieren.
- Basisschulungen 6 Stunden: Für alle haupt-, und nebenamtlich Mitarbeitenden im Pastoralen Raum Trier, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben (z. B. Organisten, Küster). Dieses Format ist in Präsens oder online zu absolvieren.
- Die Schulungszeit ist Dienstzeit.

5.4.2. Für ehrenamtlich Mitarbeitende

- Informationsveranstaltung ca. 0,5-2 Stunden: Für ehrenamtlich Tätige in den Gemeinden oder im Pastoralen Raum Trier, die spontan und nicht regelmäßig (1-2-mal) Kontakt zu Minderjährigen und schutz und hilfebedürftigen Erwachsenen haben (z.B. einmaliger Betreuer bei der Sternsinger-Aktion). Dieses Format ist in Präsenz oder online zu absolvieren.
- Präsenzschulung/Blended Learning ca. 5 Stunden: Für ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gemeinden oder im Pastoralen Raum Trier, welche regelmäßig bis häufigen Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben. (zum Beispiel: Kommunion und Firmkatechet*in, Betreuer*in und Leiter*in von Gruppen von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, Ehrenamtliche in der Büchereiarbeit). Dieses Format beinhaltet ein ca. zweistündiges E-Learning (Selbststudium) und eine drei- stündige Vertiefungsveranstaltung (analog und digital möglich) In diesem Bereich ist auch eine fünfstündige Präsenzveranstaltung möglich.
- Ehrenamtliche Jugendliche und Erwachsene in Leitungsfunktionen der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet zusätzlich die Jugendleiter*in-Card (Juleica) zu absolvieren. Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

6. Unterlagen und Informationsmanagement

6.1.Verwaltung der Präventionsunterlagen

Nach der absolvierten Schulung reichen die Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Pastoralen Raum Trier die Unterlagen über absolvierte Schulungen im Sekretariat des Pastoralen Raumes ein.

6.2. Erweitertes Führungszeugnis

Das Erweiterte Führungszeugnis ist ein Element des Gesamtkonzepts im Rahmen der Prävention und gilt bundesweit inzwischen als Standard. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, haben ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (Bundeszentralregistergesetz), als ein erster Schritt zur besseren Vorbeugung

vorzulegen. Es muss beim jeweiligen Einwohnermeldeamt des Wohnortes beantragt werden. Alle fünf Jahre ist in Rheinland-Pfalz ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

6.2.1. Erweitertes Führungszeugnis für hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden Personen

Alle Hauptamtlichen und nebenamtlichen Personen werden vom Dienstgeber schriftlich zur Abgabe eines Erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Bei der Beantragung ist das Aufforderungsschreiben der entsprechenden Behörde vorzulegen.

6.2.2. Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich mitarbeitenden Personen

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach den Kriterien unter 5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende dazu verpflichtet sind, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeiten ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Erweiterte Führungszeugnis ist mit dem entsprechenden Schreiben des Pastoralen Raumes Trier bei der zuständigen Meldebehörde kostenfrei zu beantragen. Nach Erhalt wird dieses durch die ehrenamtlich Mitarbeitenden an das Kirchliche Notariat im Bistum gesendet. Der Pastorale Raum Trier muss das Vorliegen der Erweiterten Führungszeugnisse beim Notariat erfragen.

6.3. Verwaltung des ehrenamtlichen Verzeichnisses

In jeder Pfarrei und für die Gruppierungen, die im Pastoralen Raum Trier verortet sind, wird ein Verzeichnis der ehrenamtlich Mitarbeitenden geführt, das folgende Informationen enthält: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Engagement-Bereich, Verhaltenskodex liegt vor, Verpflichtungserklärung liegt vor, Selbstauskunft liegt vor, Grundkurs Prävention absolviert, Prävention Fortbildung absolviert, Erweitertes Führungszeugnis liegt vor, Verhaltenskodex und Schutzkonzept wurde ausgehändigt.

Dieses Verzeichnis wird regelmäßig, spätestens jährlich aktualisiert. Dazu werden die in Gruppen Verantwortlichen nach personellen Änderungen gefragt. Wenn die Anfrage zur Aktualisierung der Erweiterten Führungszeugnisse vom Notariat des Bistums in Pfarreien und im Pastoralen Raum Trier eintrifft, wird die gesendete Liste mit den ehrenamtlichen Verzeichnissen abgeglichen und aktualisiert zurückgesendet.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll Minderjährige und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene vor Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen bewahren. Er gibt allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pastoralen und pädagogischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig, ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entspricht. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den haupt-, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag. Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein (zum Beispiel in den Arm nehmen, wenn vorher gefragt wurde). Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen und vom Gegenüber erlaubt und erwünscht sein.

Grundsätzlich finden keine nicht notwendigen Treffen in Einzel- Settings statt, ausgenommen sind Begegnungen im Bereich der Besuchsdienste, Krankenkommunion, Trauerseelsorge, Seelsorgegespräche u.ä. Wo Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. notwendig sind, finden diese nur in geeigneten Räumlichkeiten statt, die einsehbar und offen zugänglich sind. Spiele, Methoden, Übungen, Sport und Aktionen werden so gestaltet, dass sie keine Ängste auslösen und keine Grenzen überschritten werden. Themen, die grenzverletzende oder sexualisierte Gewalt beinhalten, kommen nicht vor. Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und beachtet. Sie werden nicht abfällig kommentiert. Grenzverletzungen werden thematisiert und keinesfalls übergangen. Jeder und jede bestimmt selbst, was er/sie von sich preisgibt. Der Wille der Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, was Körperkontakt betrifft, ist ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Das “Nein” wird akzeptiert. Grenzen und Scham werden respektiert. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperlicher Kontakt

Grenzachtender Umgang mit Nähe und Distanz ist bei uns Grundlage unseres Verhaltens. Wenn Berührungen pädagogisch oder aus anderen Gründen notwendig sind, werden diese vorher geklärt und um Einwilligung gebeten. Ausnahme ist das Eingreifen bei Gefahr zum Schutz der Person oder zum Schutz Dritter.

Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt zu sein. Mitarbeitende dürfen den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen keine Geheimnisse auferlegen. Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz und den Altersfreigaben der Medien gilt, dass alle Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornographischen Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind. Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, schreiten ein und beziehen eindeutig Position dagegen.

Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen müssen die Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden begleitet werden, die die notwendigen Voraussetzungen nach diesem Schutzkonzept erfüllen. Wenn es sich um eine Reise mit Übernachtung(en) handelt, müssen die Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen von einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitenden beiderlei Geschlechts begleitet werden, die die notwendigen Voraussetzungen nach diesem Schutzkonzept erfüllen.

Bei Übernachtungen sind den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppe zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Bereits bei der Hausauswahl ist darauf zu achten, dass es eigene Sanitärräume für Betreuende gibt.

Wahrung der Intimsphäre

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines/einer Mitarbeitenden mit einem/einer Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu unterlassen. Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft. Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur in Notfällen und nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, wenn möglich zu zweit.

Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken

Es wird respektiert, wenn Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Video, Ton und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der abgebildeten Person, ihrer Erziehungsberechtigten, beziehungsweise der gerichtlich bestimmten Betreuungspersonen.

Regelung von Geschenken und Bevorzugung

Alle Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden ihrem Alter entsprechend gleichbehandelt. Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen. Ebenso unterbleibt die Bevorzugung Einzelner durch Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im Pastoralen Raum Trier sollen befähigt und ermutigt werden, Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es eines Klimas der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder, Jugendliche als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder von einem solchen erfahren, entsprechend sensibilisiert sind.

8.1. Fragen und Beratungen zur Prävention

Im Pastoralen Raum Trier gibt es haupt- neben- und ehrenamtlich geschulte Personen, die bei Fragen zur Prävention zu Rate gezogen werden können.

Die Ansprechperson für den Pastoralen Raum Trier zur Koordination des Arbeitsfeldes Prävention finden Sie unter (8.5. Anlauf- und Beratungsstellen) Weiter können die

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des Bistums Trier, die Telefonseelsorge und der Kinderschutzbund Trier kontaktiert werden (Kontakt unter 8.5.)

8.2. Umgang mit Beschwerden

Bei Beschwerden allgemeiner Art in einer Gruppe oder bei einer Veranstaltung ist die vor Ort verantwortliche Person, ehrenamtlich oder hauptamtlich, anzusprechen und die Sachlage zu klären.
Wenn es um Grenzverletzungen oder Verdachtsfälle geht, sind in den Pfarreien vor Ort alle hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger und die geschulten Personen auf Pfarrebene erste Ansprechpersonen. Daneben steht die Ansprechperson für den Pastoralen Raum Trier zur Koordination des Arbeitsfeldes Prävention (Kontakt unter 8.5.) zur Verfügung sowie die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Trier (Kontakt unter 8.4.)
Die Gespräche mit den unterschiedlichen Gesprächspartner*innen werden in einem Dokumentationsbogen festgehalten und konkrete Vereinbarungen getroffen.

Handelt es sich nach gemeinsamer Einsicht um ein grenzverletzendes Verhalten, so werden konkrete Vereinbarungen getroffen, wie dieses Verhalten gestoppt werden kann.

Handelt es sich jedoch um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigen Verhalten und oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, dies gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und oder ihrer vorgesetzten Person zu melden. Die Interventionsbeauftragte (Kontakt unter 8.5.) ist in solchen Fällen umgehend zu informieren. Sie koordiniert die weiteren erforderlichen Schritte.
Die Kontaktdaten der haupt- neben- und ehrenamtlichen Ansprechpersonen in den jeweiligen Pfarreien sind auf der Internetseite des Pastoralen Raumes Trier veröffentlicht.

8.3. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Was ist zu tun, wenn ich den Verdacht habe, dass Minderjährigen oder ein hilfebedürftiger Erwachsener Opfer von sexueller Gewalt oder auch von Misshandlungen geworden ist.

Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ein Verdacht entsteht?

Sie haben eine Vermutung

Ein/e Minderjährige/r, eine schutz- und hilfebedürftige Person teilt sich ihnen mit

Handeln Sie besonnen!

Beobachten und wahrnehmen

Beobachten Sie die/den Minderjährige/n, die schutz- und hilfebedürftige Person

Nehmen Sie ihre eigene Wahrnehmung ernst

Beziehen Sie eine Vertrauensperson ein

Zuhören und ernst nehmen

Versichern Sie, dass die/der Minderjährige, die schutz- und hilfebedürftige Person keine Schuld an den Geschehnissen hat

Besprechen Sie die weiteren Schritte und machen Sie diese transparent

Dokumentieren Sie kurz: wer, wo, was, wie, wann

Verantwortung abgeben

an die hauptamtliche Leitung der Pfarrei

Ggf. weiterleiten an Interventions-beauftragte/n

Risikoeinschätzung mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Fachberatungsstelle

Sorgeberechtigte einbeziehen, wenn Schutz der Minderjährigen dadurch gefährdet ist

Hilfemaßnahmen zum Schutz des Kindes klären

Ggf. Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden informieren

Dranbleiben und Kontakt zum Minderjährigen, zur schutz- und hilfebedürftigen Person halten

Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen beobachten?

Situation unmittelbar beenden und sachlich klären

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten genau benennen und entschieden Stellung beziehen

Bei grenzverletzendem Verhalten

Vorfall und weiteres Vorgehen mit zuständigem Team besprechen

auf Verhaltensänderung hinwirken

Verhaltenskodex thematisieren und überprüfen

Bei erheblichen Grenzverletzungen außerdem beachten

Für Schutz der Minderjährigen, der schutz- und hilfebedürftigen Person sorgen

Einzelgespräche mit den betroffenen Kindern/ Jugendlichen führen

Info an Hauptamtliche Leitung, Präventionsfachkraft, Verbandsleitung
diese leitet ggf. weitere Schritte ein:

Gespräch mit den Eltern

Fachberatungsstelle vor Ort

Ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen

Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln

Weiterarbeit mit der Gruppe

Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln, Präventionsarbeit vertiefen

Standards für die Diözese Trier | Vier Stufen der Rechtsverletzung

TUN:

- Ganz wichtig. Ruhe bewahren.
- Der betroffenen Person zu hören und sie/ihn ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Widerstände, Grenzen und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren, zuhören und Glauben schenken.
- Der betroffenen Person versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Offene Fragen stellen was. Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Wichtige Botschaft: “Du trägst keine Schuld”.
- Der Person erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe suchen wird, bevor weitere Schritte unternommen werden.

LASSEN:

- Zu vermeiden sind überstürzte Aktionen. Nicht bedrängen. Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem warum fragen, dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Erklärung einfordern.

- Eigene Ermittlungen sind zu unterlassen.
- Kein Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters/der vermutlichen Täterin mit der Vermutung.
- Keine Informationen an diese Person geben. (Verdunkelungsgefahr; Gefahr, dass das Opfer von ihm/ihr unter Druck gesetzt wird)
- Zum Schutz der betroffenen Person im Verdachtsfall keine eigene Befragung des vermeintlichen Opfers vornehmen. (Vermeidung von belastender Mehrfachbefragung)
- Keine Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung, da die Folgen zunächst nicht einschätzbar sind.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

WEITERE SCHRITTE

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Beobachtungen festhalten, d.h. Gespräche, Fakten und Situationen mit Datum und Uhrzeit dokumentieren.
- Ganz wichtig und oberste Priorität: sich selbst Hilfe holen.
- Sich mit einer Person des Vertrauens oder mit dem Team besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von anderen geteilt wird.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen.
- Mit einer der zuständigen Personen des pastoralen Raumes Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung leitet die Ansprechperson weitere Schritte zur weiteren Beratung ein. Zum Beispiel Hinzuziehen einer Fachkraft des Bistums Trier und des örtlichen Jugendamtes.
- So weit als möglich dafür sorgen, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Die Vertraulichkeitszusage kann nicht garantiert werden, wo diese in Konflikt zu dem Schutzauftrag oder gesetzlichen Regelungen steht. In einem solchen Fall wird das Vorgehen mit den Beteiligten transparent und detailliert abgesprochen

8.4. Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Gewalt und sexualisierte Gewalt (Gesprächsprotokoll)

Datum _____

Institution und Ort des Gesprächs: _____

Gespräch wurde durchgeführt	
Name des/der Beobachtenden	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name des/der Betroffenen	
Name des/der Beschuldigten	
Situationsbeschreibung möglichst genau und detailliert Welche gewichtigen Anhaltspunkte einer Gefährdung durch Gewalt/sexualisierte Gewalt wurden beobachtet?	
Ergebnis des Gespräches	
Angesprochene Themen	
Vereinbarungen/ Aufgaben	

1. Gespräch Melder/ Betroffene Person/ Berichterstattung

Name, Anschrift

Bericht möglichst in wörtlicher Rede, kennzeichnen durch „…“ (dazu eigenen Gesprächsbogen verwenden. Auf Interpretationen des Protokollanten verzichten)

2. Gespräch mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Name, Anschrift

Bericht möglichst in wörtlicher Rede, kennzeichnen durch „…“ (dazu eigenen Gesprächsbogen verwenden. Auf Interpretationen des Protokollanten verzichten)

Gespräch wurde durchgeführt

Gespräch wurde nicht durchgeführt, weil

3. Gespräch mit Eltern, Sorgeberechtigtem, gesetzlicher Vertreter

Name, Anschrift

Bericht möglichst in wörtlicher Rede, kennzeichnen durch „…“ (dazu eigenen Gesprächsbogen verwenden. Auf Interpretationen des Protokollanten verzichten)

Gespräch wurde durchgeführt

Gespräch wurde nicht durchgeführt, weil

4. Kollegiale Fallbesprechung bzw. Gespräch/Besprechung mit Vertrauensperson/ Externer Missbrauchsbeauftragter

Verdacht hat sich bestätigt, weil

Verdacht hat sich nicht bestätigt, weil

Folgende Anhaltspunkte konnten noch nicht geklärt werden:

- Leitung wird infomiert am
- Es wird noch Rat eingeholt bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft am
- Es werden weitere Gespräche folgen mit den betroffenen Personen/den Eltern/ den Sorgeberechtigten mit folgenden Vereinbarungen
- Es besteht aus Sicht der Institution sofortiger Handlungsbedarf und es erfolgt Meldung beim Jugendamt/MDK/Pflegekasse/Fachberatungsstelle/externe Beauftragten bei Missbrauch..
- Überprüfung der Sachlage am:

5. Chronologische Gesprächsprotokolle

Datum	Wer	Was

8.5. Anlauf- und Beratungsstellen

Ansprechperson im Arbeitsfeld Prävention für den Pastoralen Raum Trier

Vera Schulz, Gemeindereferentin
E-Mail: vera.schulz(at)bistum-trier.de
Tel: 0160-5136096

Weiter Kontakt auf der Homepage des Pastoralen Raum Trier unter www.katholich-trier.de

8.5.1. Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Trier

Ursula Trappe
Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
E-Mail: ursula.trappe(at)bistum-trier.de
Telefon: 0151 50681592

Postsendungen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Ursula Trappe
- persönlich/vertraulich -
Postfach 1340
54203 Trier

Markus van der Vorst
Dipl.-Psychologe
E-Mail: markus.vandervorst(at)bistum-trier.de
Telefon 0170 6093314

Postsendungen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Markus van der Vorst
- persönlich/vertraulich -
Postfach 1340
54203 Trier

Interventionsbeauftragte im Bistum Trier

Dr. Katharina Rauchenecker
E-Mail: katharina.rauchenecker(at)bistum-trier.de
Tel: 0651 7105442

8.5.2. Beratungsangebote und Hilfestellungen

Telefonseelsorge Trier
Tel: 0800 1110111 oder
0800 1110222 oder 116123
www.telefonseelsorge-trier.de

Kinderschutzbund Trier
Thebäerstraße 46, 54292 Trier
Tel: 0651 999366200
www.kinderschutzbund-trier.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier
Kochstraße 2, 54290 Trier
Tel: 0651 75885 | Fax: 0651 / 76911
sekretariat.lb.trier(at)bistum-trier.de
www.trier.lebensberatung-trier.info

Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk Trier
Alberostr. 10, 54516 Wittlich
Tel: 06571 95491411
fachstellejugend.vbtrier(at)bgv-trier.de
www.fachstellejugend-vbtrier.de

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen
08000-116 016

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon 1166111
Elterntelefon 0800 1110550

Beratungsstelle „Phoenix“ in Saarbücken
Tel: 0681 7619685
phoenix(at)lvsaarland.awo.org
www.phoenix.awo-saarland.de

8.6. Datenschutz und Datensicherheit

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten, Sorgeberechtigtem, gesetzlichen Vertreter und weitere Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen den Mut fassen, sich zu beschweren und gegebenenfalls sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei der Beschwerde das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann zum Beispiel sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt, sexualisierte Gewalt, Kindeswohlgefährdung beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.

8.7. Dienstanweisung

Das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex ist Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der jeweiligen Kirchengemeinde unseres Pastoralen Raumes Trier. Die haupt- neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft zu unterschreiben

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst gelten entsprechend Paragrafen 5a der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier ausschließlich die Regelung der Anlage 22 zur Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 08. Juli 2024 (KA 2024 Nr.174). Insofern entfallen die Regelungen dieses Schutzkonzeptes arbeitsrechtliche Wirkung, wenn die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

8.8. Hausinterne Regelungen

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Nutzern ihrer kirchlichen Immobilien den Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes zur Kenntnis zu geben und auf Einhaltung zu dringen.

9. Qualitätsmanagement

Die Prävention sexualisierter Gewalt und die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist ein Prozess, der einer ständigen Überprüfung bedarf, ob die getroffenen Maßnahmen greifen und aktuell stimmig sind.
So ist das vorliegende Schutzkonzept und insbesondere der Verhaltenskodex alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu überprüfen und anzupassen.
Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit im Pastoralen Raum Trier treffen sich die für die Pfarreileitung zuständigen Personen sowie haupt- und ehrenamtlich geschulten Personen jährlich und überprüfen die Umsetzungen der Qualitätsstandards in den Pfarreien, Arbeitskreisen und Projektverbünden im Pastoralen Raum Trier. Nach jeweils zwei Jahren gibt es eine Wiedervorlage im Rat des Pastoralen Raumes, der die Umsetzung der Maßnahmen in den Pfarreien und im Pastoralen Raum Trier überprüft.

10. Interventionsplan

Dieser Plan bietet u.a. Orientierungshilfen zur Intervention für verschiedene Beteiligte, Sofortmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Aufarbeitung bei begründeten und bei falschen Verdachtsfällen. Das Verfahren ist festgelegt und abrufbar im Interventionsplan für Beschäftigte im pastoralen Dienst und ehrenamtlich Mitarbeitende im Bistum Trier. Die Interventionsbeauftragte (Kontakt unter 8.5) ist für den Ablauf zuständig, wenn ein Verdacht oder eine Beschuldigung gegenüber eines Beschäftigten im pastoralen Dienst oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt wird. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums festgehalten.

11. Selbstverpflichtungserklärung

zum grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Pastoralen Raum Trier.

Hiermit verpflichte ich

Name, Vorname	Geburtsdatum

Anschrift

mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Pfarrei/ im Pastoralen Raum Trier ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Auch beachte ich ihre individuellen Grenzen sowie die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Einsatz von (Sozialen) Medien insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Bei der Gestaltung von Angeboten und der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich bin mir des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu mir stehen, bewusst und gehen verantwortungsvoll

mit diesem Machtgefälle um. Mir ist klar, dass jedes übergriffige Verhalten und/oder jede sexualisierte Handlung an und mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Konsequenzen nach sich zieht und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte die Rechte der Kinder[7] und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen[8], insbesondere ihr Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.

6. Ich fühle mich dem Schutz der Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn sie sich mir anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Auch wenn andere Personen mir etwas mitteilen, was sie beobachtet oder gehört haben, gehe ich damit verantwortungsvoll um. Bei Übergriffen und/oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen behandle ich die Informationen vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

Mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung setze ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen aktiv für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander ein. Ziel ist der Schutz von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

[7] UN-Kinderrechtskonvention: Der vollständige Wortlaut: Kinderrechte in Deutschland - kinderrechte.de (zuletzt aufgerufen am 03.12.2025)

[8] Die UN-Behindertenrechtskonvention - Alltagssprache | Bundesregierung (zuletzt aufgerufen am 03.12.2025)

12. Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragrafen des StGB, die in §72a Absatz 1 des SGBVIII genannt werden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift